



Beitragsordnung

(Stand:01.05.2023)

Von den Mitgliedern des Vereins sind jährlich folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

Mitgliedsart	jährlich
Erwachsene aktiv	240,00 €
Ehepaar aktiv	420,00 €
Junge Erwachsene (Schüler/Auszubildende/Studenten ohne eigenes Einkommen ab 18 bis 27 Jahre)	150,00 €
Kinder und Jugendliche	100,00 €
Kinder und Jugendliche aktiver Eltern	1.Kind 60,00 € 2.Kind 40,00 € ab dem dritten Kind beitragsfrei
Zweitmitgliedschaft*	50% des Beitrages einer Erstmitgliedschaft

Fördermitglieder (= inaktive Förderer des Vereins) legen ihren Beitrag selbst fest, wobei der Mindestbeitrag für Einzelpersonen 50,00 €, für Paare 80,00 € pro Jahr beträgt.

Aktive Mitglieder (ab 18 bis 75 Jahre), die in einer Mannschaft des Vereins gemeldet sind, haben zusätzlich

- entweder jährlich 2 unentgeltliche Arbeitseinsätze von jeweils mindestens 2 Stunden auf der Anlage des Vereins zu erbringen
- oder (auch bei terminlicher Verhinderung an den Arbeitsterminen) einen Zusatzbeitrag von 20 Euro je nicht geleistetem Arbeitseinsatz als Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen.

Zahlung Mitgliedbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag und im Voraus für das jeweils folgende Geschäftsjahr (1. Oktober – 30. September) fällig!

Zur Zahlungserleichterung wird er zwar halbjährlich in 2 Teilraten (bis zum 01.10. und bis zum 01.04.) erhoben; er ist aber auch bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Verein vollständig für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.

***Zweitmitgliedschaft:**

1. Aktive Erstmitglieder eines anderen Tennisvereins können eine Zweitmitgliedschaft im TC Rot-Weiß Weilerswist e.V. 1970 mit dem Aufnahmeantrag beantragen. Diese Regelung betrifft jede Altersgruppe.
2. Der Nachweis der Erstmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.
3. Die Zweitmitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Das Zweitmitglied hat volles, unbeschränktes Spielrecht auf der Anlage des TC Rot-Weiß Weilerswist e.V. 1970.
5. Das Zweitmitglied muss sich an die Platz -und Spielordnung des TC Rot-Weiß Weilerswist e.V. 1970 halten.
6. § 5 der Satzung des TC Rot-Weiß Weilerswist e.V. 1970 ist konkludent zur Beendigung der Zweitmitgliedschaft anzuwenden.
7. Das Zweitmitglied
 - a. ist zur Teilnahme an den Mannschaftsspielen entsprechend den Richtlinien des TVM berechtigt.
 - b. ist in den Gremien des Vereins nicht stimmberechtigt und kann nicht gewählt werden, kann aber an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
 - c. leistet nur dann Arbeitsstunden im TC Rot-Weiß Weilerswist e.V.1970, wenn es als Mannschaftsspieler_in des TC Rot-Weiß Weilerswist e.V. 1970 mit eigener Zustimmung beim TVM gemeldet ist.
8. Das Zweitmitglied hat die aktive Erstmitgliedschaft in einem anderen Verein spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem TC Rot-Weiß Weilerswist e.V. 1970 schriftlich nachzuweisen (durch ein Vorstandsmitglied im Verein der aktiven Erstmitgliedschaft). Bei Nichteinhaltung der Frist des Nachweises, behält sich der Verein vor, den Anspruch auf Ermäßigung entfallen zu lassen und es wird der entsprechende Beitrag der Erstmitgliedschaft fällig.
9. Ein direkter Wechsel von einer Erstmitgliedschaft zur Zweitmitgliedschaft ist zum 30.09. des lfd. Kalenderjahres möglich, gegen Nachweis der Erstmitgliedschaft in einem anderen Verein.
10. Die Zweitmitgliedschaft stellt eine Sonderform der Mitgliedschaft im TC Rot-Weiß Weilerswist e.V. 1970 dar und kann durch Vorstandsbeschluss mit 3-monatiger Frist zum 30.09. des lfd. Kalenderjahres beendet werden.